

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 13/2011 –

28.06.2011

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Umschulungsmaßnahme Bayerisches LSG, Urt. v. 27.07.2010, L 20 R 309/09

von Diana Ramm, B. Sc.

Gesundheitliche Einschränkungen entwickeln sich häufig erst im Laufe des Erwerbslebens und machen mitunter eine berufliche Neuorientierung notwendig. Es stellt sich in diesen Fällen die Frage, ob und wie Neigungen und Wünsche des Betroffenen bei der Auswahl einer Umschulungsmaßnahme zu gewichten sind.

I. Unsere Thesen

- 1. Die Regelförderzeit von zwei Jahren nach § 37 II SGB IX gilt nur für Leistungen der beruflichen Weiterbildung, nicht jedoch für jene der beruflichen Ausbildung.**
- 2. Die Bedeutung des Faktors „Motivation“ darf bei der Auswahl einer Umschulungsmaßnahme nicht gering eingeschätzt werden.**

II. Wesentliche Aussagen des Urteils

- 1. Der Leistungsträger hat Ermessen zwischen verschiedenen in Betracht kommenden Berufen bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.**
- 2. Die Regelförderzeit von zwei Jahren in § 37 II SGB IX kann nur wegen besonderer Gründe überschritten werden.**

III. Der Fall

Die Klägerin (Jahrgang 1974) hat eine Ausbildung zur Gärtnerin und war bis zu ihrer Kündigung im Jahr 2006 in diesem Beruf tätig. Eine arbeitsamtsärztliche Untersuchung im Februar 2007 ergab, dass die Klägerin grundsätzlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar ist. Aufgrund ihres ausgeprägten Übergewichts und orthopädischer Leistungseinschränkungen wurde jedoch eine berufliche Neuorientierung angeregt. Am 21. März 2007 beantragte die Klägerin beim zuständigen Rentenversicherungsträger (Beklagte) Leistungen zur Teilhabe am

Arbeitsleben (§ 9 SGB VI, § 16 SGB VI, § 33 SGB IX). **Dem Antrag wurde nach einer ärztlichen Begutachtung am 7. Mai 2007 grundsätzlich stattgegeben.**

In ihrem Antrag wies die Klägerin darauf hin, dass sie eine Umschulung zur Logopädin möchte und sich bereits hierüber informiert habe. In einem Beratungsgespräch mit der Beklagten im April 2007 wiederholte sie diesen Wunsch und wies darauf hin, dass sie sich für eine Ausbildung als Logopädin an einer Berufsfachschule angemeldet habe. Die Beklagte wies die Klägerin darauf hin, dass keine dreijährigen Ausbildungen gefördert würden.

Die Klägerin nahm nach dem positiven Bescheid des Rentenversicherungsträgers vom 7. Mai 2007 an einer Berufsfindung und Arbeitserprobung in einem Berufsförderungswerk (BFW) teil, wobei sie stets wiederholte, dass für sie einzig eine Qualifizierung zur Logopädin in Betracht komme. **Das BFW kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin sowohl für eine Ausbildung zur Logopädin als auch für eine Qualifizierung in vielen weiteren Bereichen** (z. B. Medien-, Laborbereich, kaufmännischer Bereich) **geeignet sei.**

Der Rentenversicherungsträger lehnte mit Bescheid vom 25. Juli 2007 die gewünschte Qualifizierung zur Logopädin ab. Im Vorwege holte er Auskünfte zur Ausbildungsdauer und den Kosten der Ausbildung bei der Berufsfachschule ein. Zur Begründung der Ablehnung führte der Rentenversicherungsträger aus, dass die Klägerin laut BFW in vollem Umfang dazu fähig sei, andere Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb der Regelzeit von zwei Jahren (§ 37 II SGB IX), zu absolvieren.

Der Widerspruch der Klägerin ging am 21. August 2007 beim Rentenversicherungsträger ein. **Die Klägerin wies in diesem darauf hin, dass sie sich nicht vorstellen könne, dauerhaft in einem anderen Beruf als dem der Logopädin tätig zu sein,** die

Berufsfachschule die Ausbildungskosten gesenkt hätte und die Stellensituation für Logopäden sehr günstig sei. Der Widerspruch wurde am 4. Februar 2008 insbesondere unter Verweis auf § 37 II SGB IX als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid erhob die Klägerin am 29. Februar 2008 Klage beim Sozialgericht (SG) Würzburg. Die Klage wurde am 11. Februar 2009 abgewiesen. Das SG Würzburg erkannte keinen Rechtsanspruch auf Kostenübernahme für eine dreijährige Qualifizierung zur Logopädin.

Am 14. April 2009 legte die Klägerin Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht ein.

IV. Die Entscheidung

Die Berufung der Klägerin wurde vom Bayerischen Landessozialgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Die Träger der Rentenversicherung erbringen nach § 9 SGB VI Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, um den Auswirkungen einer Krankheit oder Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit entgegenzuwirken und diese zu sichern. Gemäß § 13 SGB VI bestimmt der Rentenversicherungsträger im Einzelfall die Ausgestaltung der Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Des Weiteren sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben laut § 16 SGB VI nach §§ 33–38 SGB IX zu erbringen. Dass eine Gefährdung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin und ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorlagen, war unstrittig. Dem Rentenversicherungsträger steht im strittigen Punkt, welche Leistung zur beruflichen Weiterbildung zu erbringen ist, ein Ermessensspielraum zu. Es war vom LSG zu prüfen, ob das Ermessen nicht oder falsch gebraucht wurde (§ 153 I SGG i. V. m. § 54 II SGG). Hierfür konnte das Bayerische LSG keine Anhaltspunkte finden.

Der Grundsatz nach § 33 IV SGB IX, dass Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen sind, gibt die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Wünschen der Versicherten. **Der Leistungsträger ist aber nicht in jedem Fall verpflichtet, der als Wunsch artikulierten Neigung zu folgen.**

§ 37 II SGB IX weist für berufliche Weiterbildungen eine Regelzeit von zwei Jahren aus. Eine längere Förderung soll dann gewährt werden, wenn das Teilhabeziel oder die Eingliederungschance nur durch eine länger dauernde Leistung erreicht bzw. wesentlich verbessert werden kann. Dies wurde im vorliegenden Fall nicht angenommen. Die gesundheitlichen Einschränkungen sind nicht so erheblich, dass einzig eine Qualifizierung zur Logopädin in Frage käme. Das Gericht hat den dringlichen Wunsch der Klägerin nicht als besonderen sachlichen Grund dafür gesehen, eine Ausnahme von der Frist nach § 37 II SGB IX zuzulassen, zumal die Berufsfindung und Arbeitserprobung vielseitige Qualifizierungsmöglichkeiten ergeben hat, die in der zweijährigen Regelzeit erreicht werden können.

V. Würdigung/Kritik

Das vorliegende Urteil stützt sich insbesondere auf § 37 II SGB IX. Demnach ist die Regelzeit für Leistungen zur beruflichen Weiterbildung auf zwei Jahre begrenzt, sofern keine besonderen sachlichen Gründe vorliegen.

Nach einem Urteil des Hessischen Landessozialgerichts¹ **gilt die Regelförderzeit nach § 37 II SGB IX nur für Leistungen der beruflichen Weiterbildung** (§ 33 III Nr. 3 SGB IX), nicht jedoch **für Leistungen der beruflichen Ausbildung** (§ 33 III Nr. 4 SGB IX; Rz. 34).

Für die Abgrenzung zwischen Weiter- und Ausbildung gelten auch für die Träger der Rentenversicherung die Regelungen des SGB III (Rz. 35). Dies entspricht dem Zweck der Leistungsvereinheitlichung unabhängig von der formellen Zuständigkeit (BT-Drs. 14/5074, S. 92). **Ob es sich um eine Weiter- oder Ausbildung handelt, hängt von Struktur und Inhalt der Maßnahme ab.** Die berufliche Weiterbildung (§ 77 II, III SGB III) baut auf bereits erworbene berufliche Kenntnisse auf (Rz. 37), eine Ausbildung hingegen nicht. Des Weiteren unterscheiden sich Weiter- und Ausbildungen durch die zeitliche Dauer der Maßnahme. Weiterbildungen umfassen einen kürzeren zeitlichen Rahmen als Ausbildungen.

Das Sächsische Landessozialgericht² hat in einem ähnlichen Fall zu berufsfördernden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Umschulung zum Logopäden wie das Hessische Landessozialgericht argumentiert. Auch in diesem Urteil wird klar herausgestellt, dass die begrenzte Förderdauer in § 37 II SGB IX nur für Leistungen zur beruflichen Weiterbildung gilt und zur Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung der Zuschnitt, die Struktur und der Inhalt der Maßnahme maßgeblich sind. Laut den Berufsinformationen der Bundesagentur für Arbeit erfolgt die Qualifizierung zum Logopäden durch eine bundesweit einheitlich geregelte schulische Ausbildung. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre (§ 2 I Nr. 1 LogopG³).

Im vorliegenden Fall wäre die Ausbildung zur Logopädin aus dem bisherigen beruflichen Werdegang der Klägerin als Gärtnerin keine Weiterbildung, sondern eine Ausbildung. Demnach wäre die auf § 37 II SGB IX gestützte Argumentation des Bayerischen LSG unzutreffend. Es wäre auch sachgerecht, für eine der Erstausbildung gleichkommende

¹ Vgl. Urt. v. 02.10.2009; Az. L 5 R 315/08 anhängig beim BSG Az. B 13 R 89/09 R.

² Vgl. Urt. v. 19.04.2011; Az. L 5 R 6/10.

³ LogopG= Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 07.05.1980.

Neuorientierung einen weiteren Zeitrahmen zuzulassen als für eine Weiterbildung, die die bisherige Ausbildung nur modifiziert.

Der Fall zeigt darüber hinaus auch deutlich, dass die Kommunikation vor einer Verwaltungsentscheidung verbessert werden muss. Einerseits ist fraglich, inwiefern Leistungsberechtigte zur Qualifizierung in einem Beruf motiviert werden können, wenn dieser nicht den persönlichen Neigungen entspricht. Andererseits sollten Leistungsberechtigte verschiedenen Qualifizierungsmöglichkeiten aufgeschlossen gegenüberstehen.

Fraglich ist weiterhin, ob die Klage durch weitere Beratungsgespräche vermeidbar gewesen wäre, da der zuständige Rentenversicherungsträger und das Berufsförderungswerk Kenntnis vom dringlichen Wunsch der Klägerin hatten.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
